

Nummer 2: Klassische und Afrikanische Schweinepest

1. Maßnahmen:

Blutserologische, virologische und molekularbiologische Untersuchungen von Schweinen zum Nachweis oder Ausschluss der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Rechtsakte der Kommission und des Parlamentes der EU über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische und Afrikanische Schweinepest in Deutschland
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) i. d. F. d. Bek. v. 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06.11.2020 (BAnz. AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist.
- Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) i.d.F. d. Bek. v. 09.11.2016 (BGBl. I S. 2518)

2. Beihilfe:

2.1 Beihilfe zu den Kosten

- a) der Blutprobenentnahme,
- b) der blutserologischen, virologischen und molekularbiologischen Untersuchungen, soweit diese durch nationale Rechtsvorschriften, Gemeinschaftsrecht und behördliche Anordnungen vorgeschrieben werden,
- c) der pathologisch-anatomischen Untersuchungen zum Ausschluss oder zur Feststellung des Verdachtes oder des Ausbruches der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest.

2.2 Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten des Blutprobeentnahmebestecks,
- c) die Kosten der Untersuchungen nach Nr. 2.1 lit. b) und c).